

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulte:

„Angesichts von Medienberichten über den Betrieb einer illegalen Schule im Landkreis Rosenheim aus dem Querdenker-Milieu frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die angebliche Betreiberin der Schule, die Stiftung "Freiheit braucht Mut" vorliegen, welche Erkenntnisse es über Verbindungen der Betreiberin ins Querdenker- und Reichsbürgermilieu gibt und ob die dort unterrichteten Kinder der Schulpflicht in regulären Schulen entzogen wurden?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Soweit sich die Frage nach der angeblichen Betreiberin der Schule auf eine konkrete natürliche Person bezieht, würde die Beantwortung der Fragen nach Erkenntnissen über sie sowie über Verbindungen ins Querdenker- und Reichsbürgermilieu nach einschlägiger Rechtsprechung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 100, 101 BV) der betreffenden Person darstellen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. - jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht erfolgen kann, da hinreichende Anhaltspunkte für ein Überwiegen des Informationsinteresses nicht erkennbar sind.

Die Stiftung „Freiheit braucht Mut“ wird ausweislich des dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorliegenden Musters eines Schulvertrags als Trägerin bzw. Betreiberin der Schule genannt. Im Übrigen liegen der Staatsregierung über die Stiftung keine Erkenntnisse vor. Der Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberbayern ist diese unbekannt.

Derzeit liegen in zwei Fällen Hinweise vor, die die Verletzung der Schulpflicht nahelegen. Die Regierung von Oberbayern geht diesem Verdacht nach.

Bezüglich der übrigen Schülerinnen und Schüler – die bisher nicht namentlich bekannt sind – wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass es sich um Kinder und Jugendliche handelt, die nach § 20 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung vom Präsenzunterricht beurlaubt sind oder nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wegen Verweigerung eines Testnachweises nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen. Entsprechend ist hier bisher nicht von einer Verletzung der Schulpflicht auszugehen, zumal in Bayern derzeit eine Testobliegenheit, aber keine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler besteht.